

städtisch geförderten Kindertagesbetreuungsangebote

1. Vorrangig einen Platz in einem Betreuungsangebot erhalten:

a) Kinder, bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) vorliegt.

b) Kinder, bei denen, nach erfolgter Überprüfung durch den sozialen Dienst, der Tatbestand einer Förderung des Kindeswohls gemäß § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) erfüllt wird.

c) Kinder, deren schwierige Lebenslage bekannt, aber vom Jugendamt (noch) nicht offiziell bestätigt ist.

2. Für alle anderen Kinder gelten folgende Bewertungskriterien für einen Betreuungsplatz:

Objektive Rechtsanspruchskriterien auf einen Betreuungsplatz

Ein Erziehungsberechtigter beschäftigt*

Beide Erziehungsrechte beschäftigt*

Ein(e) Alleinerziehende(r) beschäftigt*

* Zu Beschäftigten zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Arbeit suchen, in einer Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Kriterien zum Anspruch auf eine bestimmte Angebotsform

Beschäftigungsumfang**

Geringfügig
(bis 15h / Woche)

Halbtags
(16-27h / Woche)

Ganztags
(ab 28h / Woche)

** Bei zwei beschäftigten Erziehungsberechtigten ist der zeitliche Aufwand des zeitlich geringer Beschäftigten maßgebend.

Weitere Kriterien

Alter des Kindes

Ältere Kinder haben Vorrang (Jüngere Kinder im Hort)

Geschwisterkind in der Einrichtung

Vorrang von Kindern, deren Geschwister schon in der Einrichtung sind

Wohnortnähe

Kinder aus dem Planbezirk der Einrichtung haben Vorrang